Der Begriff der „Herstellung einer neuen Sache“ im Spezifikationsrecht.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Ludwig Luckemeyer
Gerichtsreferendar aus Köln am Rhein.

Berichterstatter: Professor Dr. Jung.

Marburg
R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser)
1924.

Nach kurzer Einleitung, in der die volkswirtschaftliche Bedeutung des behandelten Gegenstandes besprochen wird, geht der Verfasser in einem ersten Teil zur Darstellung des früheren Rechts über; der Umstand, daß das vorhandene Schrifttum über die behandelte Frage fast ganz dem Kreise des gemeinen Rechts angehört, macht diese geschichtliche Auseinandersetzung erforderlich.

Das römische Recht wurde von dem bekannten Gegensatz der Sabinianer und Prokulianer beherrscht, von denen die ersteren dem Stoffeigentümer, die letzteren dem Spezifikanten das Eigentum an der neu entstandenen Sache zusprachen; als dritte Meinung kam die durch Justinian später zum Gesetz erhobene media sententia hinzu, die die Rückführbarkeit der neuen Sache in ihren alten Zustand entscheiden läßt. Man hat fälschlich in diesen drei Anschauungen, namentlich in ihrer angeblichen zeitlichen Abfolge, eine Entwicklung vom sog. Materialprinzip zum sog. Arbeitsprinzip erblicken wollen; doch stehen dieser Erklärung wichtige Quellenentscheidungen offenkundig entgegen. So finden wir schließlich, daß ein philosophisches Kriterium hier obwaltet, welches auch den Schulgegensatz erklärt: das Suchen nämlich nach der Begriffsbestimmung der „nova species“ führte zur Metaphysik, der philosophischen Lehre vom „Ding“. Und da Aristoteles und die Peripatetiker bei der Wertung eines Dinges der Form (dem „eidos“), die Stoiker dagegen dem Stoff (der „materia“) den Vorzug gaben, sahen die den Ersteren anhängenden Juristen einen durch Spezifikation veränderten Körper wegen der Formveränderung als eine neue Sache an, während die den Letzteren folgenden Juristen wegen der gleichgebliebenen Materie die Identität der alten und der neuen Sache behaupteten. Dies war ersichtlich wichtig für den Fall, daß der Eigentümer der alten Sache ihre Herausgabe vom Spezifikanten begehrte: im ersteren Falle drang er nicht durch (exstincta res vindicari non potest), im letzteren jedoch gewann er. Nur ein Reflex davon und gewissermaßen

die Kehrseite im Ausdruck ist es, wenn wir heute dies Ergebnis dahin ausdrücken, im ersten Falle erwerbe der Spezifikant Eigentum, im zweiten nicht. Dem Römer kam es, wie ökonomische Untersuchungen über jene Zeit ergeben, durchaus nicht auf die Arbeit als werbendes Vermögen des Menschen, sondern nur auf eine richtige Zusprechung des Eigentums der in Frage stehenden Sache an, und zu diesem Zwecke holte er sich die Beweisgründe nur aus dem Wesen der Sache selbst. Hierdurch erklärt es sich auch, daß die Lehrmeinungen der Sabinianer und Prokulianer gleichzeitig nebeneinander bestehen konnten (was vom Standpunkt der Entwicklungstheorie gar nicht zu erklären ist); nur die media sententia scheint das Ergebnis eines späteren geistigen Kompromisses zu sein. — Für die Forschung des vom Arbeitsprinzip ausgehenden heutigen Rechts ergibt sich aus vorstehender Untersuchung, daß die Lehre des corpus juris einschließlich der an sie anknüpfenden gemeinrechtlichen Literatur nunmehr ohne Bedeutung geworden ist; die Auslegung des § 950 B. G. B. bearbeitet also im wesentlichen juristisches Neuland.

Nach kurzem Eingehen auf die geschichtliche Entwicklung von Gesetzgebung und Lehre bis 1900 folgt im zweiten Teile der Arbeit die Darstellung des geltenden Rechts.

Während in Rom das Vorhandensein einer nova species allein schon den Eigentumsübergang bewirkte, ist es nach § 950 nur eins von mehreren Erfordernissen. Die neue Sache muß nämlich hergestellt sein durch „Verarbeitung" eines „Stoffes"; damit ist zunächst der Tatbestand der Spezifikation erfüllt. Zum Eigentumsübergang ist dann noch außerdem erforderlich, daß der Wert der Verarbeitung nicht erheblich geringer ist als der Wert des Stoffes. Was nun den Begriff der „neuen Sache" selbst anbelangt, so ist er nach richtiger Ansicht nur im Zusammenhang mit diesen anderen auf die schaffende Arbeit hinweisenden Erfordernissen zu verstehen. Freilich stellt die herrschende Meinung noch immer im Anschluß an das gemeine Recht auf die „Verkehrsanschauung" ab. Doch ist dies Kriterium ungeeignet, da es, eigner fester Bedeutung ermangelnd, auf andere Kriterien zurückführt (erhebliche Veränderung der neuen Sache gegenüber der alten, Aenderung der sprachlichen Bezeichnung), die ebenso unbrauchbar zur Abgrenzung des Begriffes sind. Vielmehr muß man, von der Absicht des Gesetzgebers, nämlich dem Schutz der produktiven Arbeit, ausgehend, die juristischen Begriffe „herstellen" und „neue Sache" mit den volkswirtschaftlichen Begriffen „produzieren" und „Produkt" in

eine Linie stellen; man wird dann auch unschwer die volkswirtschaftliche Definition: „Produktion ist diejenige menschliche Tätigkeit, die normalerweise zur Herstellung eines Sachgutes höherer Ordnung (d. h. eines Gutes von höherem ojektiven Wert) führt", auf die Spezifikation anwenden können. „Neue Sache" im Sinne des § 950 B. G. B. ist demnach eine durch produktive Arbeit gewonnene typisch wertvollere Sache. Diese Begriffsbestimmung bewährt sich, wie der Verfasser im einzelnen zeigt, an praktischen Beispielen aller Art.

Die Arbeit berührt sich im Ergebnis mit der von Emge (Archiv für zivilistische Praxis 114, 23), doch lehnt sie dessen überscharfe Formulierung (neue Sache = „Ware" im Sinne der Volkswirtschaft) ab.